



# Medienrohstoff

Datum

09.03.2007

---

## Wesentliche Neuerungen in der RTVV

**Die vom Bundesrat verabschiedeten Ausführungsbestimmungen in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) bringen verschiedene Neuerungen. Sie betreffen primär die Bereiche Werbung und Sponsoring, Gebührensplitting, fernmelde-technische Verbreitung der Programme und Empfangsgebühren.**

Die wichtigsten Neuerungen in der RTVV betreffen die folgenden Bereiche:

### Werbung und Sponsoring

Private Programmveranstalter dürfen mehr Werbung ausstrahlen und ihre Sendungen häufiger mit Werbung unterbrechen als heute. In nicht konzessionierten Fernsehprogrammen, die im Ausland nicht empfangen werden können, sind Dauer und Einfügung der Werbung sogar nahezu freigegeben. Im Fernsehen werden künftig neue Werbeformen erlaubt, wie die Werbung auf getrenntem Bildschirm (Split Screen), die virtuelle Werbung und die interaktive Werbung. Ausserdem dürfen nach dem neuen RTVG Radioprogramme sowie lokal-regionale Fernsehprogramme Werbung für Wein und Bier ausstrahlen. In nicht gewinnorientierten Radioprogrammen, die einen Gebührenanteil erhalten (Komplementärradios), bleibt Sponsoring zulässig.

Die SRG hat in ihren Programmen wie bisher weniger Freiheiten bei Werbung und Sponsoring als die privaten Veranstalter. Neben den bereits im RTVG verankerten Werbeverböten in den Radioprogrammen und für alkoholische Getränke im Fernsehen gilt der Status quo auch für die Unterbrecherwerbung (maximal eine Unterbrechung in Sendungen von mehr als 90 Minuten Dauer) und für die Werbedauer (maximal 8 % der täglichen Sendezeit). Gegenüber heute zusätzlich untersagt ist der SRG die Ausstrahlung von Verkaufssendungs-Fenstern sowie von eigenständiger Werbung und Sponsoring im Internet. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der SRG jedoch erweitert, indem sie im Fernsehen ausserhalb der Prime Time länger dauernde Werbesendungen (Publireportagen) sowie während der Übertragung von Sportsendungen virtuelle und Split-Screen-Werbung ausstrahlen darf. Unter denselben Bedingungen wie die privaten Veranstalter darf die SRG in ihren Sendungen auch Produkte platzieren (Product Placement).



### **Gebührensplitting**

Insgesamt 4 Prozent des Ertrags der Empfangsgebühren werden nach dem neuen RTVG für private Programmveranstalter verwendet. Die Verordnung legt fest, dass die Gebührenfinanzierung für einen einzelnen Veranstalter höchstens die Hälfte seiner Betriebskosten ausmachen darf, bei Regionalfernsehveranstaltern in besonders aufwändig zu versorgenden Gebieten höchstens 70 Prozent. Die Höhe der einzelnen Gebührenanteile wird das UVEK anlässlich der öffentlichen Ausschreibung der Konzessionen im Herbst bekannt geben. Zuvor wird der Bundesrat in einem Anhang zu dieser Verordnung die neuen Versorgungsgebiete für Radio- und Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil oder mit Zugang zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung festlegen.

### **Verbreitung von Programmen**

Das am 1. April 2007 in Kraft tretende RTVG verpflichtet Leitungsnetzbetreiber, bestimmte schweizerische Programme zu verbreiten (SRG-Programme im Rahmen der Konzession sowie andere im Bedienungsgebiet konzessionierte Programme). Daneben kann der Bundesrat neu auch für ausländische Programme eine Verbreitungspflicht vorsehen, die einen besonderen Beitrag zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder zur freien Meinungsbildung leisten. Die Verordnung bezeichnet acht ausländische Fernsehprogramme, die über Leitungen zu verbreiten sind: Arte, 3sat, Euronews, TV5, ARD, ORF 1, France 2, Rai Uno.

Insgesamt kann ein Kabelnetzbetreiber zur analogen Verbreitung von maximal 25 Fernsehprogrammen verpflichtet werden. Diese Obergrenze gilt für ausländische und schweizerische Programme zusammengenommen. Welche schweizerischen Programme über Kabel zu verbreiten sind, bestimmt wie erwähnt bereits das Gesetz: Es sind dies zunächst die SRG-Programme im durch die SRG-Konzession festgelegten Umfang. Ebenfalls zu verbreiten sind die Programme weiterer lokaler oder regionaler Fernseh- oder Radioveranstalter, falls sie eine Konzession mit Leistungsauftrag haben. Die Veranstalter von nicht konzessionierten Programmen können beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eine Aufschaltung ihres Programms beantragen. Sie kommt in Betracht, wenn das nicht konzessionierte Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrages beiträgt und der Kabelnetzbetreiberin die Verbreitung technisch und wirtschaftlich zumutbar ist (Art. 60 des kommenden RTVG).

Die neue RTVV präzisiert ausserdem die Voraussetzungen und das Verfahren für die finanzielle Unterstützung der Verbreitung von Radioveranstaltern in Berggebieten sowie für die Beiträge an die Investitionen von Radio- und Fernsehveranstaltern in Sendernetze für neue Technologien. Beide Unterstützungsarten sieht das total revidierte Gesetz als Neuerungen vor.



### **Empfang von Programmen**

Die Verordnung konkretisiert auch den Vorentscheid des Bundesrates vom 8. Dezember 2006, welcher eine Erhöhung der Empfangsgebühren um insgesamt 2,5 Prozent vorsieht: Während die Fernseh-Empfangsgebühren um 4,1 Prozent erhöht werden, bleiben die Radio-Empfangsgebühren unverändert. Damit berücksichtigt der Bundesrat, dass sich beim Fernsehen die Kosten anders entwickeln als beim Radio. Somit betragen ab 1. April die Empfangsgebühren für Privathaushalte (ohne Mehrwertsteuer) pro Monat Fr. 13.75 für den Radio-Empfang und Fr. 23.84 für den Fernseh-Empfang. Die Empfangsgebühren für den gewerblichen Empfang betragen künftig (ohne Mehrwertsteuer) Fr. 18.20 (Radio) bzw. Fr. 31.59 (Fernsehen) pro Monat.

Neben den Kategorien "privater" und "gewerblicher Empfang" besteht neu die Kategorie "kommerzieller Empfang". Diese Kategorie liegt vor, wenn Radio- oder Fernsehprogramme auch der Unterhaltung oder Information der Kundschaft dienen. Die höheren Tarife für diese Kategorie werden allerdings erst ab 2008 wirksam.

### **Kündigung der SRG-Konzession**

Mit dem Erlass der neuen RTVV hat der Bundesrat auch die Konzession der SRG auf Ende 2007 gekündigt. Im kommenden Herbst wird der Bundesrat der SRG auf Anfang 2008 eine neue Konzession erteilen, welche den Änderungen des RTVG und der RTVV Rechnung tragen wird.